

### Geschäftsleitung Einwohnerrat

## BERICHT UND ANTRAG AN DEN EINWOHNERRAT KRIENS

7. Februar 2012 **Nr. 298/2012** 

Änderung der Geschäftsordnung des Einwohnerrates vom 26. Juni 2008, Einführung von Bemerkungen und Aufträgen



Sehr geehrte Frau Präsidentin Sehr geehrte Damen und Herren

Die Geschäftsleitung legt Ihnen eine Anpassung der Geschäftsordnung des Einwohnerrates vom 26. Juni 2008 zur Festlegung vor. Die Anpassung geht zurück auf die Motion Günter: "Mitspracherecht des Einwohnerrates bei Planungskrediten" (Nr. 214/2011), welche vom Einwohnerrat am 7. April 2011 mit 17: 16 Stimmen überwiesen wurde. Ein Teil der Motion wurde vorgängig von der Geschäftsleitung des Einwohnerrates als ungültig erklärt.

Im Rahmen der Beratung der Motion zeigte sich, dass die im Rahmen der Gesamtrevision der Geschäftsordnung des Einwohnerrates im Jahr 2008 weggelassene Möglichkeit, Bemerkungen zu Geschäften des Gemeinderates anbringen zu können, wieder gewünscht wird. Diese Möglichkeit wurde im Jahr 2008 weggelassen, weil sich die Mehrheit einen effizienteren Parlamtentsbetrieb davon versprach. Somit konnte der Einwohnerrat aber zu Aussagen im B+A und Berichten des Gemeinderates mittels Abstimmung keine Stellung mehr beziehen. Alle Parlamente im Kanton Luzern, das sind der Grosse Stadtrat Luzern und die Einwohnerräte Emmen und Horw, kennen das Instrument der Bemerkung. Es ist also folgerichtig, dass dieses Instrument auch dem Einwohnerrat Kriens zurückgegeben wird.

Die Motion hat jedoch eine weitergehende Stossrichtung. So soll der Einwohnerrat die Möglichkeit erhalten, bei Planungskrediten, Einfluss auf den nachfolgenden Baukredit-Antrag zu nehmen und dem Gemeinderat entsprechende Aufträge zu erteilen. Der Motionär verspricht sich dadurch einen effizienteren Ratsbetrieb, indem der Einwohnerrat zusammen mit dem Planungskredit konkrete Vorstellungen über den Baukredit beschliessen kann. So sollen kostspielige Rückweisungen bzw. unnötige Vorstösse verhindert werden.

Der Grosse Stadtrat von Luzern kennt das Instrument der Aufträge. Dieses entspricht in weiten Teilen den Vorstellungen des Motionärs. Die beiden anderen Parlamente kennen kein entsprechendes Instrument.

#### **Anpassung Geschäftsordnung**

Für die Einführung der Bemerkungen und der Aufträge ist eine Anpassung der Geschäftsordnung des Einwohnerrates vom 26. Juni 2008 nötig. Diese Anpassung hat folgenden Wortlaut:

#### Art. 28a Bemerkungen und Aufträge<sup>2</sup>

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Zu den Sachgeschäften gemäss Art. 42 ff GeschOER können die Kommissionen und die einzelnen Ratsmitglieder Bemerkungen beantragen, welche kurze Feststellungen und Anregungen zum Beratungsgegenstand enthalten.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Bei Sachgeschäften, welche die Planung eines Objektes oder eines Vorhabens zum Gegenstand haben (Planungskredite) und Berichte gemäss Art. 44 GeschOER kann der Einwohnerrat dem Gemeinderat für die weiteren Planungsarbeiten und die plangemässe Vorbereitung der Vorlagen Aufträge erteilen. Die Aufträge müssen in die Zuständigkeit des Einwohnerrates fallen

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Bemerkungen und Aufträge sind dem Ratspräsidium schriftlich vorzulegen.



<sup>4</sup> Bemerkungen, denen vom Einwohnerrat zugestimmt wurde, werden an den Gemeinderat überwiesen. Dieser hat über die Erledigung keinen Bericht zu erstatten. Überwiesene Bemerkungen sind weder für den Einwohner- noch für den Gemeinderat verbindlich.

<sup>5</sup> Aufträge, denen vom Einwohnerrat zugestimmt wurde, werden an den Gemeinderat überwiesen und auf der Pendenzenliste des Einwohnerrates vermerkt. Der Gemeinderat nimmt im Rahmen der Behandlung der nachfolgenden Geschäfte (Baukredit bzw. Vorlage aufgrund von Berichten) Stellung und beantragt die Abschreibung, wenn der Auftrag erfüllt wird, oder die Ablehnung, wenn der Auftrag nicht erfüllt wird. Kosten für zusätzliche Abklärungen und/oder Planungen gelten als gebundene Ausgaben.

#### Bemerkungen zum neuen Artikel

Abs. 1 regelt die Wiedereinführung des Instruments der Bemerkungen. Diese können zu allen Sachgeschäften (B+A, Berichte) angebracht werden und betreffen den vom Gemeinderat verfassten Teil der Sachgeschäfte ohne den Beschlussestext. Zum Beschlussestext sind weiterhin Sachanträge gemäss Art. 28 Abs. 3 GeschOER zu stellen.

Abs. 2 benennt das neue Instrument der Aufträge. Diese sind möglich bei Planungskrediten und den Planungsberichten sowie allfällig weiteren Berichten, bei welchen die Umsetzung anschliessend mittels B+A dem Parlament zu unterbreiten ist. Der Gegenstand von Aufträgen muss, analog zu einer Motion, im Kompetenzbereich des Einwohnerrates liegen.

Abs. 3 verlangt, dass Bemerkungen und Aufträge dem Präsidium schriftlich vorzulegen sind. Damit werden allfällige Unklarheiten über den Sinn und die Tragweite verhindert. Ferner erlaubt dies dem Präsidium auch, vor einer Abstimmung formelle Berichtigungen zu verlangen.

Abs. 4 beschreibt, dass Bemerkungen, welchen zugestimmt wurde, dem Gemeinderat überwiesen werden. Diese Überweisung erfolgt mit einer Auflistung der Bemerkungen im Beschlussestext. Wie üblich, sind überwiesene Bemerkungen weder für den Einwohner- noch für den Gemeinderat verbindlich.

Abs. 5 regelt den Umgang mit überwiesenen Aufträgen. Nachdem der Gemeinderat verpflichtet wird, zu diesen Aufträgen Stellung zu nehmen, müssen diese auf der Pendenzenliste des Einwohnerrates vermerkt werden. Der Gemeinderat muss im Rahmen der Behandlung des nachfolgenden Geschäfts dem Parlament einen Antrag über die Aufträge unterbreiten. Wenn der Auftrag umgesetzt wurde, kann das Parlament diesen abschreiben. Wenn der Gemeinderat den Auftrag nicht erfüllen will oder kann, muss er dem Einwohnerrat die Ablehnung beantragen. Sofern der Einwohnerrat an seinem Auftrag festhält, hat er die Möglichkeit, das Geschäft zurückzuweisen, womit der Auftrag wieder in Kraft ist oder das Geschäft abzulehnen, womit der Auftrag gegenstandslos würde. Weiter wird in diesem Absatz die Kostenfolge von Aufträgen geregelt. Wenn der Gemeinderat eine Alternativplanung durchführen muss, kann für diese zusätzlichen Kosten kein separater Planungskredit eingeholt werden. Diese Kosten sind als gebundene Ausgaben zu betrachten und werden den, vom Gemeinderat beantragten, Planungskredit erhöhen. Im Rahmen der nachfolgenden Antragstellung legt der Gemeinderat Rechenschaft über diese Zusatzkosten ab.



## Stellungnahme Gemeinderat

Dem Gemeinderat wurde die Anpassung der Geschäftsordnung des Einwohnerrates vorgängig zur Kenntnisnahme vorgelegt. Der Gemeinderat hat die Gelegenheit genutzt, eine Stellungnahme dazu abzugeben. Die Geschäftsleitung hat aufgrund dieser Stellungnahme die Vorlage ergänzt.

#### **Abschreibung Vorstoss**

Mit der vorliegenden Anpassung der Geschäftsordnung des Einwohnerrates wird die Stossrichtung des gültigen Teils der Motion Günter: "Mitspracherecht des Einwohnerrates bei Planungskrediten" umgesetzt. Die Motion kann deshalb erheblich erklärt und abgeschrieben werden.

#### **Antrag**

Die Geschäftsleitung des Einwohnerrates beantragt dem Einwohnerrat die Anpassung der Geschäftsordnung des Einwohnerrates gemäss vorstehenden Ausführungen. Nachdem die Anpassung klar begrenzt und genau umschrieben ist, soll die Anpassung der Geschäftsordnung in einer Lesung erfolgen, was eine 2/3-Mehrheit in der Schlussabstimmung gemäss Art. 43 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Einwohnerrates bedingt.

Berichterstattung durch Vizepräsident Martin Heini

Geschäftsleitung des Einwohnerrates

Johanna Dalla Bona

Einwohnerratspräsidentin

1. by 4 a Rong

Guido Solari Gemeindeschreiber



## Beschlussestext zu Bericht und Antrag

Nr. 298/2012

Der Einwohnerrat der Gemeinde Kriens

nach Kenntnisnahme von Bericht und Antrag Nr. 298/2012 der Geschäftsleitung des Einwohnerrates Kriens vom 7. Februar 2012

und

gestützt auf §§ 28 Abs. 1 lit. a. und 30 lit. b. der Gemeindeordnung der Gemeinde Kriens vom 13. September 2007

betreffend

# Änderung der Geschäftsordnung des Einwohnerrates vom 26. Juni 2008, Einführung von Bemerkungen und Aufträgen

#### beschliesst:

- 1. Die Geschäftsordnung des Einwohnerrates vom 26. Juni 2008 wird gemäss den Ausführungen in den Erwägungen mit einem Artikel 28a angepasst.
- 2. Der gültige Teil der Motion Günter: "Mitspracherecht des Einwohnerrates bei Planungskrediten" (Nr. 214/2011) wird erheblich erklärt und abgeschrieben.
- 3. Die Anpassung der Geschäftsordnung des Einwohnerrates vom 26. Juni 2008 tritt sofort in Kraft.

Kriens, 15. März 2012

Einwohnerrat Kriens

Johanna Dalla Bona Präsidentin Guido Solari Schreiber